

# RS Vwgh 1992/4/9 91/06/0153

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 09.04.1992

## Index

L37158 Anliegerbeitrag Aufschließungsbeitrag Interessentenbeitrag

Vorarlberg

L81708 Baulärm Umgebungslärm Vorarlberg

L82008 Bauordnung Vorarlberg

001 Verwaltungsrecht allgemein

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §39 Abs2;

AVG §52;

BauG Vlbg 1972 §17 Abs1 idF 1983/047;

VwGG §41 Abs1;

VwRallg;

## Rechtssatz

Die Frage des Ortsbildbegriffes ist eine Rechtsfrage, die von der Behörde (bzw vom Verwaltungsgerichtshof) selbst zu beantworten ist, weshalb es der Beschwerdeführerin nicht zum Nachteil geraten kann, wenn sie dem Gutachten des Amtssachverständigen mit rechtlichen Argumenten und nicht "auf gleichem fachlichen Niveau" durch Vorlage eines Privatgutachtens entgegengetreten ist.

## Schlagworte

Gutachten Parteiengehör Gutachten Beweiswürdigung der Behörde widersprechende

Privatgutachten Beschwerdepunkt Beschwerdebegehren Entscheidungsrahmen und Überprüfungsrahmen des VwGH

Unbestimmte Begriffe

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1991060153.X01

## Im RIS seit

11.07.2001

## Zuletzt aktualisiert am

06.08.2009

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)